

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint
wöchentlich freimal u. zwar Dienstags
und Freitags. — Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mf., durch die Post
bezogen 1 Mf. 25 Pf. — Einzelne
Nummern 10 Pf.

Insetrate
werden Montags und Donnerstags
bis Mittags 12 Uhr angenommen.
Insertionspreis
10 Pf. pro dreigespaltene
Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

No. 9.

Freitag, den 30. Januar

1891.

Erlaß,

die Räumung der Wasserläufe von Schnee und Eis u. s. w. betreffend.

Mit Rücksicht auf das fortbrechende Thauwetter erachtet die Königliche Amtshauptmannschaft nachstehende Anordnungen für nothwendig:
1. Die Wasserläufe sind an bez. unterhalb derjenigen Stellen, wo erfahrungsgemäß eine Überschwemmung der Ufer oder Eisverschlüsse leicht vorkommen, von dem vorhandenen Eise und den etwa angesehnen Schneemassen zu räumen.

Ferner sind

2. alle Wehre und Mühlgräben eisfrei zu machen, und Wehrteiche durch Querschläge in Entfernung von 15—20 Metern aufzueisen,

3. die Durchlässe der Brücken und Schleusen vom Eise zu befreien, auch oberhalb dieser Bauwerke Querschläge durch die Eisdecke zu hauen, und

4. etwa vorhandene Wehranlagen bei dem Anschwellen des betreffenden Wasserlaufes sofort zu beseitigen.

Die Verpflichtung zu der vorgedachten Räumung und Auflösung liegt bei Überbrückungen und Überquerungen der Wasserläufe Denjenigen ob, welche die betreffenden Brücken oder Schleusen zu unterhalten haben, also soweit dieselben zu öffentlichen Wegen gehören, den Begebaupflichtigen, insoweit sie dem Privatverkehr dienen, den Verkehrsberichtigen. Bei Wehranlagen und den zu diesen gehörigen Zu- und Abflusgräben liegt die Verbindlichkeit zur Räumung und Auflösung den beheimateten Triebwerksbesitzern ob. Im übrigen aber sind die obengedachten Räumungsarbeiten von Denjenigen auszuführen, welche auch sonst für die Räumung des betreffenden Wasserlaufes zu sorgen haben.

Die Gemeindebehörden des hiesigen Bezirks — die Bürgermeister von Wilsdruff und Siebenlehn, die Gemeindevorstände und Gutsvorsteher — werden angewiesen, zur Entschüttung eigener Verantwortung nicht nur den vorstehenden Anordnungen genau nachzugehen, sondern auch darüber zu wachen, daß dieselben Seiten der sonst Verpflichteten allenhalben befolgt werden.

Für Unterlassung oder Säumnis bei Erfüllung vorstehender Anordnungen wird, insoweit nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuche eine höhere Strafe dadurch verweilt worden ist, und abgesehen von der daraus herzuleitenden Verpflichtung zum Schadenersatz eine Geldstrafe bis zu 60 M. — angedroht.

Meißen, am 26. Januar 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Erlaß,

Elbhochfluth und Eisgang betr.

Mit Rücksicht auf die noch eingetretenen Thauwetter zu erwartende Elbhochfluth mit Eisgang sieht sich die Königliche Amtshauptmannschaft als Elbstromamt veranlaßt, unter Hinweis auf § 10 des Mandates über die Elbstrom-Ufer- und Dammordnung vom 7. August 1819 (Gesetzsammlung S. 197 ff.) Folgendes anzordnen:

1.

Die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher in den im Inundationsgebiete des III. Elbstrombezirkes liegenden Ortschaften haben die in obigem Mandate angeordneten Vorrichtungs- und Sicherheitsmaßregeln in gehöriger Weise zu treffen, in's Besondere für rechtzeitige Beschaffung der Schuhmaterialien und Eßekten als: Fischinen aus Reisig, Steinmaterial, Pfähle, Bretter, Strohdünger, Baukarron, Schaufeln, Radhauen, Aerte, Schlägel, Laternen u. s. w. sowie der nötigen Rettungsschaluppen zu sorgen und sich eventuell wegen leichten Überlassung von Schaluppen an die Eigentümer der in den Häsen geborgenen Elbfahrzeuge und rücksichtlich der zu den Beständen der fiskalischen Wasserbauverwaltung gehörigen Schaluppen an die Dammmeister zu wenden. Die Ortschaften oberhalb Diesbar werden in dieser Beziehung an den Dammmeister Jost, die unterhalb Diesbar gelegenen Ortschaften aber an den Dammmeister Hennicke in Gröditz verwiesen.

2.

Weiter haben die oben unter 1. genannten Ortsbehörden für geeignete und fahrländige Personen zu sorgen, welche einerseits den Schaluppendiffert zu verrichten und sich andererseits für Notendienste bereit zu halten, sodann aber, was die im Bereich der Elbdämme gelegenen Ortschaften betrifft, den Dammwachendienst zu übernehmen haben. In dieser Hinsicht sind auch die Nachbargemeinden, welche nicht unmittelbar von der Gefahr betroffen werden, heranzuziehen, und wird in vorgedachten Richtungen auf § 10 Absatz 4 und 6 des angezogenen Mandates, sowie eventuell auf § 360,10 des Reichsstrafgesetzbuches noch besonders hingewiesen.

3.

Es empfiehlt sich, in den betreffenden von der Hochfluth bedrohten Ortschaften einen Ortsausschuß zu bilden, welcher sich mit der Ausführung bez. Überwachung der nötigen Schuhmaßregeln speziell zu beschäftigen hat.

4.

Die Wasserbaubeamten werden auf Ansuchen der Betheiligen weitere Auskunft gern ertheilen, und wird den Ortsbehörden anheimgestellt, sich wegen Beschaffung der unter 1. gedachten Schuhmaterialien in geeigneter Beschaffenheit und den erforderlichen Größen an diese Beamten zu wenden.

Bei etwaiger Säumnis in Ausführung obiger Anordnungen haben sich die Betheiligen, abgesehen von dem aus der Nichtbefolgung herzuleitenden Schadenerhafe, einer Geldstrafe bis zu 60 M. — zu gewertigen.

Meißen, am 25. Januar 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft als Elbstromamt.
v. Kirchbach.

Bekanntmachung.

Die in Gewissheit von Art. II. § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetzblatt S. 245 f. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Meißen im Monate Dezember vor. Jz. festgesetzte und um fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Qualitätswirthen innerhalb der Amtshauptmannschaft im Monate Januar 1891 an Militär-Pferde zur Verabreichung gelangende Marschfourage beträgt:

7 Mf. 51 _{1/2} Pf. für 50 Kilo Hafer,
3 = 70 _{1/2} = = 50 = Heu,
2 = 40 _{1/2} = = 50 = Stroh.

Meißen, am 24. Januar 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Auction.

In Herzogswalde gelangt Montag, den 2. Februar d. J., Nachmittags 2 Uhr, eine Hobelmaschine mit Zubehör gegen sofortige Baarzahlung zur Versteigerung. Bieterversammlung in der Jähnichen Restauración derselbst.

Matthes, Gerichtsvollzieher des K. Amtsgerichts.

Generalversammlung der neu begründeten Aktiengesellschaft Spar- und Vorschußverein zu Deutschenbora.

Bei der neu begründeten Aktiengesellschaft Spar- und Vorschußverein zu Deutschenbora haben die Gründer nicht alle Aktien selbst übernommen. Das unterzeichnete Königliche Amtsgericht als Handelsgericht verfügt deshalb gemäß Art. 210a des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 hiermit eine Generalversammlung der in dem eingereichten Verzeichnis aufgeführten Aktionäre zur Beschlussoffnung über die Errichtung der Gesellschaft auf

Donnerstag, den 5. Februar 1891 Nachmittags 3 Uhr

in den Saal des Hesse'schen Gasthofs in Deutschenbora ein. Die Aktionäre haben in Person oder durch gehörig legitimierte Bevollmächtigte zu erscheinen und sich durch Vorzeigung ihrer Aktien auszuweisen.

Um 4 Uhr Nachmittags wird der Saal geschlossen.